

**Entwurf eines 2. Schadensersatzrechtsänderungsgesetzes
- Überblick -**

Die Reform bringt eine Modernisierung des Schadensersatzrechts in den verschiedensten Bereichen des außervertraglichen Haftungsrechts.

1) Im **Bürgerlichen Gesetzbuch** soll:

- in § 253 BGB ein **allgemeiner Anspruch auf Schmerzensgeld** bei Verletzung von Körper, Gesundheit, Freiheit und sexueller Selbstbestimmung eingeführt werden. Schmerzensgeld wird nicht mehr wie bisher die Fälle von unerlaubten Handlungen beschränkt ist, sondern auf die **Gefährdungshaftung** und die **Vertragshaftung ausgedehnt**. Gleichzeitig soll eine **Bagatellgrenze** eingeführt und die Gewährung von Schmerzensgeld auf Fälle beschränkt werden, in denen der Schaden unter Berücksichtigung von Art und Dauer nicht unerheblich ist;

- die **Rechtstellung von Kindern im motorisierten Verkehr** dadurch **verbessert** werden, dass Kinder für Unfallschäden im Straßen- und Bahnverkehr erst ab dem zehnten Lebensjahr haftbar sind. Ausgenommen bleiben vorsätzlich herbeigeführte Schäden, die nichts damit zu tun haben, dass das Kind im Verkehr überfordert sein könnte;

- in Fällen der **Abrechnung auf Gutachtenbasis (fiktiven Abrechnung) von Sachschäden** der Umfang des Ersatzanspruchs **eingeschränkt** werden. Die Umsatzsteuer soll nur noch ersetzt werden, wenn und soweit sie zur Wiederherstellung tatsächlich anfällt. Damit bleibt zwar die Möglichkeit bestehen, Sachschäden auch fiktiv abrechnen zu können. Es wird aber nicht mehr möglich sein, auch fiktive Umsatzsteuer erstattet zu bekommen;

2) Im **Arzneimittelgesetz** soll die haftungsrechtliche Position des Patienten gestärkt werden: Um die Schwierigkeiten beim Nachweis der Kausalität zu erleichtern, soll eine dem Umwelthaftungsgesetz nachgebildete Kausalitätsvermutung eingeführt werden. Ergänzt wird dies durch Einführung eines Auskunftsanspruchs des Patienten, der sich

sowohl gegen den pharmazeutischen Unternehmer als auch gegen die zuständigen Behörden richtet.

3) Im **Straßenverkehrsgesetz** soll:

- die Entlastungsmöglichkeit des Kfz-Halters nur noch bei „höherer Gewalt“ durchgreifen.
- die **Insassenhaftung** (§ 8a), auf sämtliche Mitfahrer eines Kfz ausgedehnt werden;
- die Umwelthaftung dadurch verbessert werden, dass für **Gefahrguttransporte** auf der Straße erhöhte Haftungshöchstgrenzen eingeführt werden;
- eine Gefährdungshaftung für die **Halter von Anhängern** eingeführt werden.

4) **Haftungshöchstgrenzen**

Die bestehenden Haftungshöchstgrenzen im Straßenverkehrsgesetz, Haftpflichtgesetz, Luftverkehrsgesetz und Bundesberggesetz sollen deutlich angehoben, untereinander harmonisiert und zugleich auf Euro umgestellt werden. Darüber hinaus sollen sämtliche anderen Haftungshöchstgrenzen unter Erhaltung des bisherigen Schutzniveaus auf Euro umgestellt werden.